

Fragenkatalog zum Thema Covid-19 Kurzarbeit

Sie haben den Antrag zum Covid-19 Kurzarbeitsbegehren beim AMS inkl. der Sozialpartnervereinbarung eingereicht. Was ist jetzt zu tun?

Das AMS sollte Ihnen eine Rückmeldung über Genehmigung/Nachbesserungsbedarf/Ablehnung geben. Übermitteln Sie uns dieses Schriftstück für unseren Stammakt.

Anmerkung: Die Bearbeitungsdauer kann zwischen 48 Stunden und 2 Wochen variieren. (abhängig von der jeweiligen AMS Geschäftsstelle)

Wenn Sie noch kein e-AMS-Konto beantragt haben, so holen Sie dies bitte ehestmöglich nach. [Hier](#) finden Sie Informationen zur Registrierung.

Danach ist leider noch etwas Geduld gefragt. Wie die [WKO](#) verlautbart hat, wird die Ausgabe von gesicherten und koordinierten Informationen noch jedenfalls bis Anfang nächster Woche dauern. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald wir weitere Informationen haben.

Wie sieht es mit dem Ablauf und der Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe aus?

Derzeit ist dieses Prozedere noch nicht klar geregelt. Folgende Vorgehensweise ist anzunehmen:

1. Wir erhalten von Ihnen die Info, ab wann und mit wieviel Prozent Sie Kurzarbeit vereinbart haben. Dazu übermitteln Sie uns bitte
 - ⇒ die **Kopie der Fördermitteilung des AMS** über die erfolgte Genehmigung der Kurzarbeitsbeihilfe,
 - ⇒ sowie eine Kopie **der unterschriebenen Kurzarbeit Sozialpartnervereinbarung**.
 - ⇒ Falls es im Betrieb unterschiedliche Kurzarbeitsprozentsätze gibt benötigen wir eine **Liste der Mitarbeiter** unter Angabe des jeweiligen Kurzarbeitsprozentsatzes.
2. Wir erstellen die Lohnverrechnung auf Basis der gesetzlichen Richtlinie, wobei wir die frühestmögliche Programmumsetzung erst ab KW 17 erwarten.
Wie bereits angekündigt ist bei rückwirkendem Kurzarbeitsstart ab März die Lohnverrechnung aufzurollen. Wir haben die Aufrollung gemeinsam mit der Lohnverrechnung April geplant. Einen Extra-Abrechnungsdurchlauf wird es diesbezüglich nicht geben.

Für die Aprilabrechnung werden wir, zumindest für alle Auszahlungsfälligkeiten bis zum 30. April), ident wie im März, eine fiktive Kurzarbeitsabrechnung mit einem fiktiven Nettoabzug vornehmen müssen.

3. Sie reichen beim AMS die Daten zur Kurzarbeit ein (Frist bis zum 28. des Folgemonats)

Update 16.04.2020: Frist für die März Abrechnung wurde bis zum 28.05.2020 verlängert

- ⇒ Die Abrechnung hat anhand einer **Abrechnungsdatei** zu erfolgen. Das AMS arbeitet derzeit an einem Webtool, um die Erstellung dieser Datei zu erleichtern. Den genauen Aufbau und den Inhalt dieser Abrechnungsliste können wir derzeit auch nur erahnen.
- ⇒ Sollte Sie noch kein eAMS Konto für Unternehmen haben, so ist dies für die Abwicklung und Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe unabdingbar. Bitte beachten Sie, dass die Zugangsdaten per Post übermittelt werden und dies auch eine Vorlaufzeit in Anspruch nimmt.

4. Das AMS überweist die Beihilfe auf das bekanntgegebene Firmenkonto.

5. Am Ende des Kurzarbeitszeitraumes ist dem AMS bis zum 28. des Folgemonats von Ihnen ein Durchführungsbericht vorzulegen, welche Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles zu enthalten hat.

Das AMS fordert für die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe Zeitaufzeichnungen. Wie sollen diese aussehen?

Arbeitgeber sind während des Bezugs einer Kurzarbeitsbeihilfe verpflichtet, als Nachweis für die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Arbeitsunterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter zu führen. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen dem Arbeitsmarktservice (AMS) vorzulegen. Die für Förderzwecke geführten Zeitaufzeichnungen können zugleich als Erfüllung der arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflicht (§ 26 AZG) gesehen werden. **Anzumerken ist, dass auch für leitende Angestellte, welche grundsätzlich von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind, zum Zwecke der Kurzarbeitsbeihilfe die Pflicht der Aufzeichnung sehrwohl besteht.**

Wir können Ihnen dazu eine denkbare [Vorlage](#) auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. (Nur grau hinterlegte Zellen sind zu hinterlegen).

Arbeitszeitgestaltung: Wie ist vorzugehen wenn wieder mehr Arbeitsleistung gefragt ist?

Lässt die Corona-Krise wieder mehr Arbeitsleistung zu, darf diese natürlich jederzeit geleistet und die Arbeitsstunden aufgestockt werden. Entscheidend ist, dass dem AMS bei der monatlichen Abrechnung korrekt bekannt geben wird, wieviel Arbeitsleistung und wieviel Ausfallstunden pro Mitarbeiter angefallen ist – denn genau anhand dieser Fakten berechnet sich letztlich die Höhe der AMS-Beihilfe. Diese Angaben werden beim AMS auch überprüft. (Quelle WKO Stand 04.04.2020)

WICHTIG: Momentan wird empfohlen bei dauerhafter Änderung der festgelegten Arbeitszeit die Sozialpartner spätestens 5 Arbeitstage vor Änderung der Arbeitszeit zu informieren. Bei Betrieben mit Betriebsrat ist dessen Zustimmung erforderlich. Bei Betrieben ohne Betriebsrat gilt es die Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einzuholen.

Wie sieht es mit Krankenstand während Kurzarbeit aus?

Für Zeiträume, in denen eine Arbeitsleistung vereinbart wurde, hat der Arbeitgeber die vereinbarte (reduzierte) Arbeitszeit Entgeltfortzahlung zu leisten. Der Arbeitgeber erhält weiterhin die Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS. Die verrechenbaren Ausfallstunden bemessen sich am geplanten Arbeitsausfall.

Werden Unterstützungsleistungen nach §32 Epidemiegesetz gewährt (zB behördliche Quarantäne), so erhält der Arbeitgeber keine Kurzarbeitsbeihilfe.

Wie sieht es mit Urlaub und Zeitausgleich während Kurzarbeit aus?

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach der Höhe VOR Beginn der Kurzarbeit.

Achtung: Für Urlaub und Zeitausgleich gibt es keine Kurzarbeitsbeihilfe. Solche Zeiten bleiben bei der Übermittlung der Ausfallstunden außer Betracht. **Jedoch wird die Zeit des Urlaubs oder des Zeitausgleiches in die Ermittlung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während der Kurzarbeit miteinbezogen.**

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz/DVR: 0712728

Stand 16.04.2020